



# Leitfaden für Tierwohlskontrollen

Für den Demeter e. V. hat der Bereich Tierwohl in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Seit 2013 sind separate Tierwohl-Inspektionen Teil der Demeter-Zertifizierung. Seitdem werden alle tierhaltenden Betriebe nach definierten Intervallen anhand von Tierwohlskriterien kontrolliert.

Auf der Delegiertenversammlung im April 2022 wurde entschieden, die Indikatoren für die Tierwohlskontrolle und das sich daran anschließende Auswertungsverfahren von einer Kommission aus Tierwohl-Experten festlegen zu lassen. Die Auffälligkeiten bei einer Tierwohlskontrolle werden akribisch dokumentiert und in drei Kategorien eingestuft: geringfügig, deutlich oder schwerwiegend. Die Auswertung und Sanktionierung der im Tierwohlsbogen dokumentierten Auffälligkeiten erfolgt gemeinsam mit dem/der Kontrolleur:in, der verantwortlichen Person in der Erzeuger-Zertifizierung des Demeter e. V. und einer auswertenden Person der hierfür beauftragten Öko-Kontrollstelle, gemäß dem dreistufigen Zertifizierungsverfahren. Der betroffene Betrieb wird im Nachgang der Inspektion und nach erfolgter Auswertung telefonisch vom Verband über die festgestellten Abweichungen informiert. Eine Stellungnahme wird eingeholt, im Ergebnisbericht ein angemessenes Maß an Sanktionierung festgelegt und die vereinbarten Korrekturmaßnahmen dokumentiert.

Dieses Dokument dient als Leitfaden für gute Demeter-Tierwohl-Inspektionen und unterstützt die kontrollierende Person bei der Dokumentation der festgestellten Auffälligkeiten.

Die Demeter Tierwohl Prüf- und Bewertungskriterien umfassen Indikatoren zur objektiven Messung des Tierwohlgrades. Darunter fallen unter anderem: der Ernährungszustand; Pflegezustand; Gesundheitszustand; Freiheitsgrad in der Bewegung; Fütterung und bauliche Gegebenheiten des Stalles bzw. Auslaufes

Die Bewertung erfolgt anhand definierter Richtwerte, deren Überschreitung auf Verbesserungsbedarf in bestimmten Aspekten des Tierwohls hinweisen kann. Bei diesen Werten handelt es sich jedoch um Richtwerte, und der Inspektor kann aufgrund der Umstände (z. B. vergangene Verstöße, Vernachlässigung des Betriebes, der finanzielle Lage des Hofes, dem Gesundheitszustand und der generellen Arbeitsbelastung) beschließen, eine Abweichung auszusprechen, auch wenn der Prozentsatz der betroffenen Tiere den Richtwert unterschreitet. Ebenso kann die kontrollierende Person beschließen, einen Sachverhalt, der eine über dem Richtwert liegende Zahl von Tieren betrifft, nicht als Abweichung einzustufen (z. B. Verhältnismäßigkeit bei kleinen Beständen, Ursachen, die nicht mit der Tierhaltungspraxis zusammenhängen, bereits eingeleitete Korrekturmaßnahmen vor der Kontrolle). Die Umstände, welche die kontrollierende Person zu einer Entscheidung veranlassen, sind immer schriftlich zu vermerken.

Demeter Tierwohl Prüf- und Bewertungskriterien gelten für große Raufutterfresser (Rinder und Pferde), kleine Wiederkäuer (Schafe, Ziegen und andere), Schweine und Geflügel (Lege- und Junghennen, Masthühner, Bruderhähne, Puten und Wassergeflügel).

Demeter teilt die auf den Betrieben gehaltenen Tiere in drei Kategorien ein. Diese sind folgendermaßen auf dem Demeter-Zertifikat vermerkt:

- Vermarktungstiere: Tiere, die für Vermarktungszwecke (Fleisch, Milch, Eier etc.) gehalten werden. Die Tiere befinden sich im Eigentum des Demeter-Mitgliedes, Sie werden auf dem Betrieb gehalten (mit Ausnahme von Wanderhirten) und der Betrieb ist allein für ihre Pflege und ihr Wohlergehen verantwortlich.
- Eigenbedarfstiere: Tiere, die ausschließlich für den Eigenbedarf und nicht für den Verkauf gehalten werden. Diese Tiere müssen zumindest ökologisch gefüttert und gehalten werden gemäß Richtlinie 7.6. Für die Bundesländer, in denen es keine EU-Vorgaben zu Eigenbedarfstieren gibt, definiert Demeter Grenzwerte für maximale erlaubte Bestandsgrößen. Es gilt: bis zu 20 Mastgeflügel, bis zu 20 Legehennen, vier erzeugte Mastschweine/Jahr, ein bis zwei Pferde, bei Schafen/Ziegen: fünf Muttertiere intensiver Rassen, zehn Muttertiere extensiver Rassen. Bei sozialtherapeutischen Einrichtungen oder großen Betriebsgemeinschaften kann der Eigenbedarf entsprechend höher sein.  
Demeter-Betriebe, die ausschließlich Tiere für den Eigenbedarf halten, bekommen keine Demeter-Tierwohl-Inspektion.
- Pensionstiere: Tiere, die nicht dem Betrieb gehören, aber dort untergebracht sind. Der Betrieb ist für diese Tiere verantwortlich.  
Demeter Betriebe, die nur Pensionstiere halten, erhalten eine Demeter-Tierwohl-Inspektion, solange den Tieren Ställe angeboten werden. Für Betriebe, die nur Pensionstiere ausschließlich auf der Weide halten, sieht Demeter keine Tierwohlkontrolle vor. Die Kriterien für die Kontrolle und Bewertung sind die gleichen wie bei Vermarktungstieren.

## 1. Kontrollplanung

Vor Beginn der Demeter-Inspektion muss die kontrollierende Person eine genau definierte Kontrollplanung haben. Diese Planung sollte folgende Aspekte berücksichtigen:

- Demeter erwartet in der Regel, dass bei der Tierwohlkontrolle alle Tiere, die dem Betrieb gehören und dort gehalten werden, kontrolliert werden. Weiterhin kann es vorkommen, dass in einigen Fällen (z. B. bei sehr großen Betrieben) Tierwohl-Kontrollen stichprobenartig durchgeführt werden. Konnte eine bestimmte Tiergruppe aus irgendeinem Grund nicht kontrolliert werden, muss der Grund dafür im Kontrollbericht angegeben werden.
- Demeter erwartet, dass bei der Tierwohlkontrolle alle Ställe, Stallteile und die dazugehörigen Ausläufe des Betriebes überprüft werden. Auch solche, die zum Zeitpunkt

der Kontrolle nicht belegt sind. Bei Betrieben mit Geflügelhaltung umfasst diese Kontrolle sowohl Fest- und Mobilställe als auch Wintergarten und Grünausläufe.

- Mäh- und Grünweiden müssen nicht in Gänze besichtigt werden. Es sind zum Zeitpunkt der Kontrolle nur solche Flächen von Interesse, auf denen aktuell die Tiere weiden.
- Tierwohlkontrollzyklus: Zu beachten ist der von Demeter dem Betrieb nach Risikoorientierung zugeordnete Tierwohlkontrollzyklus. Diese Angaben sind auf der ersten Seite des personalisierten Tierwohlbogens zu finden. Betriebe, die mit der Risikostufe A\* eingestuft sind, haben einen „jährliche unangekündigten“ Tierwohlkontrollzyklus vorgesehen. Diese Betriebe erhalten zwei Tierwohlkontrollen im Kalenderjahr; eine angekündigte, welche im Rahmen der Demeter Jahreskontrolle stattfindet (oder falls keine Demeter Jahreskontrolle durchgeführt wird, bei der Regelkontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der EG VO 2018/848), und eine unangekündigte. Bei Betrieben, in denen noch Kombihaltung (Anbindehaltung im Winter + Sommerweidehaltung) praktiziert wird, erwartet Demeter, dass die unangekündigte Kontrolle in den Wintermonaten, während der Winteraufstallung, durchgeführt wird. Für A\* -Betriebe sollen die Tiere nur während der unangekündigten Kontrolle besucht werden. Für alle anderen Betriebe (bezeichnet als Risikostufen A, B, C und D), mit unterschiedlichen Kontrollzyklen (von jährlich bis 4-jährig), erwartet Demeter, dass die Tiere während der angekündigten Inspektion vor Ort kontrolliert werden. Die Risikostufe und der Tierwohlkontrollzyklus haben Konsequenzen für die Ausfüllung des Tierwohlbogens. Diese Besonderheiten werden im Punkt **Ausfüllen des Tierwohlbogens** erläutert.
- Geflügel: für die Bewertung von Legehennen und Masthähnchen erwartet Demeter, dass sowohl der Gesamtbestand als auch eine Bewertung des individuellen Gesundheitszustandes der Hühner durchgeführt wird. Diese Beurteilung sollte durch Beobachtung der Tiere vor Ort und unter Beachtung der Anweisungen des Mtools erfolgen. Detaillierte Informationen zur Durchführung der Geflügelbeurteilung sind im Dokument Geflügelhaltung zu finden.
- Unterlagen: Bei der Dokumentenprüfung erwartet Demeter, dass die kontrollierende Person Unterlagen überprüft, welche Auskunft über den Tierwohlstatus eines Betriebes liefern können. Diese Dokumente sind wie folgt:
  - HIT-Liste: liefert Informationen zur Berechnung der Rinderverluste und gibt Auskunft über frühe Deckungen.
  - Bestandsregister: bietet Information zur Berechnung von Geflügel- und Schweineverlusten.
  - Auslauftagebuch: ermöglicht eine Überprüfung, ob den Tieren genügend Auslauf oder Weidegang im vergangenen Kontrollzeitraum eingeräumt wurde
  - Milchleistungsprüfung (MLP) – enthält Informationen für die individuelle Berechnung der Zellzahlen aller Milchkühe des Betriebes.
  - Milchgeldabrechnung – enthält Informationen über die gelieferte Milch für die Zellzahlenberechnung, sowie zu den Keimzahl-, Harnstoff-, Eiweiß-, und Fett-Werten aller Milchkühe.

- Schlachtbefunde – enthält Informationen über Fußläsionen (Masthühner) und Organverwürfe (Mastschweine).
- Schätzung der Kontrollzeit: die kontrollierende Person soll die benötigte Zeit für die Tierwohlkontrolle abschätzen können, indem sie folgende Faktoren berücksichtigt werden müssen: die Bestandsgröße, die Komplexität des Betriebs (z. B. Anzahl der Ställe und Weiden, deren Nähe und die verschiedenen Tiergruppen), sowie die Vorbereitung des Betriebs (ob die Unterlagen vorliegen oder nicht). Die geschätzte Zeit soll es der kontrollierenden Person ermöglichen, gegebenenfalls die auffälligen Aspekte sorgfältiger zu untersuchen. Es wird daher empfohlen, keine knappen Zeiten für die Tierwohlkontrolle zu veranschlagen. Aufgrund der Vielfalt seiner Mitglieder, gibt Demeter keinen einheitlichen Orientierungswert für die Tierwohlkontrolldauer vor. Eine komplette Tierwohlkontrolle (inklusive Dokumentenprüfung, Besichtigung von Ställen und Tieren und Ausfüllen des Fragebogens) wird jedoch nur in seltenen Fällen, weniger als 30 Minuten dauern.
- Betrieb mit Risikostufe A\*: Bei der Planung der Tierwohlkontrolle für einen Betrieb mit Risikostufe A\* ist zu berücksichtigen, dass bei der angekündigten Kontrolle nur eine Dokumentenprüfung durchgeführt wird, während bei der unangekündigten Kontrolle ein Betriebsrundgang mit anschließender Vor-Ort-Beurteilung der Tiere im Betrieb stattfinden muss. Daher wird die unangekündigte Kontrolle bei A\*-Betrieben grundsätzlich viel mehr Zeit in Anspruch nehmen als die angekündigte Kontrolle.

## 2. Kontrolldurchführung: Betriebsrundgang

- Idealerweise sollte die kontrollierende Person durch den Betriebsleiter oder von der verantwortlichen Person im Nutztierbereich des Betriebes begleitet werden, damit Fragen, die dem Inspektor während des Besuchs auffallen, direkt geklärt werden können. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Kontrollperson vergisst, die anfallenden Fragen zu notieren, und diese im Nachhinein zu stellen.
- Die Arbeitssicherheitshinweise des Betriebsleiters oder des für die Betreuung der Tiere zuständigen Betriebspersonals müssen beachtet und eingehalten werden. Betreten der abgesperrten Bereiche darf nicht ohne die Zustimmung des zuständigen Personales erfolgen. Dadurch können unnötige Risikosituationen vermieden werden. Den Hygienemaßnahmen des Betriebs muss Folge geleistet werden, um das Risiko der Krankheitsverschleppung zwischen kontrollierten Betrieben oder intern zwischen verschiedenen Tiergruppen zu minimieren. Falls der Betrieb nicht über ein Biosicherheitskonzept verfügt oder dieses in der Praxis nicht umsetzt, sind die folgenden grundlegenden Empfehlungen zu beachten:
  - Es soll immer ausreichend Schutzkleidung (Overall, Einweghandschuhe und -Schuhüberzieher, Gummistiefel) mitgenommen werden. Der Schutzkleidung muss entweder zum Einmalgebrauch oder gut desinfiziert/gereinigt sein. Nach dem Betriebsrundgang sollte die Schutzkleidung jeweils in dafür vorgesehenen

Schutzbehältern im Betrieb abgelegt oder für eine spätere Reinigung bzw. Desinfektion separiert werden.

- Nach dem Stallbesuch sollten die Gummistiefel und sonstige verwendete Utensilien unter fließendem Wasser gereinigt und (nach Gelegenheit) desinfiziert werden. Sollte der Betrieb mehrere Ställe haben, soll diese Reinigungsprozedur beim Verlassen jedes Stalls wiederholt werden.
- Bei der Geflügelkontrolle ist bei Betrieben mit mehreren Ställen darauf zu achten, dass für jeden einzelnen Stallbesuch neue Einweg-Schutzkleidung verwendet, und nach dem einzelnen Stallbesuch sofort wieder entsorgt wird.
- Die festgestellten Auffälligkeiten sollen nach Möglichkeit fotografiert werden, um die Beschreibung des Sachverhalts im Inspektionsbericht zu unterstützen.
- Der Betriebsrundgang umfasst die Kontrolle der folgenden Elemente:
  - Stalleinrichtungen
  - Rinderhaltung
  - Ziegen- / Schafhaltung
  - Geflügelhaltung
  - Schweinhaltung
  - Weide

Die Beschreibung der Bewertung der Tierwohlindikatoren für die genannten Elemente erfolgt in einem separaten Dokument.

### 3. Ausfüllen der Tierwohlbogen

Nach Beurteilung der Tiere vor Ort und Prüfung der relevanten Unterlagen wird der Tierwohlbogen mit den gewonnenen Erkenntnissen ausgefüllt. Beim Ausfüllen des Tierwohlbogens sollte folgendes berücksichtigt werden:

- Inspektionsdauer: Als Beginn der Gesamtinspektion und Ende der Gesamtinspektion ist der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der EU-VO 2018/848 und der Demeter-Kontrolle anzugeben. In Fällen, wo eine Jahreskontrolle und eine Tierwohlkontrolle durchgeführt werden, wird die kombinierte Zeit beider Inspektionen einbezogen. Handelt es sich nur um eine Tierwohlkontrolle, wird logischerweise nur die Zeit dieser Kontrolle eingetragen. Für die Dauer der Demeter-Kontrolle muss geschätzt werden, wie viel der gesamten Kontrollzeit auf die Demeter-Tierwohlkontrolle entfiel. In den Fällen, in denen die Demeter-Tierwohlkontrolle separat durchgeführt wird, ist diese Schätzung einfach. In den Fällen, in denen die Demeter-Tierwohlkontrolle in Verbindung mit der Demeter und EU-Öko (VO 2018/848) Jahreskontrolle durchgeführt wird, ist die Abschätzung komplexer. Hier muss die Zeit für das Ausfüllen des Demeter-Tierwohlbogens einberechnet werden.
- In der „Kurzen Betriebsbeschreibung“ auf der ersten Seite des Tierwohlbogens muss geprüft werden, ob die Angaben im Betrieb noch gültig sind. Sollten relevante Änderungen

am Betrieb vorgenommen worden sein (z.B. Beginn der Geflügelhaltung), die nicht in der Beschreibung enthalten sind, müssen diese neuen Informationen dokumentiert werden.

- Für Betriebe mit Risikostufe A\* und unangekündigter jährlicher Tierwohlkontrolle sind die im Tierwohlbogen mit A\* gekennzeichneten Fragen nur bei der unangekündigten Kontrolle zu beantworten. Für diese Betriebe sind die mit A gekennzeichneten Fragen hingegen nur bei der angekündigten Kontrolle zu beantworten. Für alle anderen Betriebe (mit Risikostufen A, B, C, oder D und Tierwohl-Kontrollzyklen von jährlich bis „4-jährig“) müssen alle Fragen bei der Tierwohlkontrolle beantwortet werden.
- Wie in den Fragen 14.1.10, 14.1.30 und 14.1.60 des Tierwohlbogens hingewiesen, sind nur Fragen und Prozentsätze für auffällige Tierwohlindikatoren zu beantworten bzw. anzugeben. Die übrigen unauffälligen Fragen dürfen unbeantwortet bleiben. Die Fragen 14.1.1 A\* bis 14.1.7 A müssen jedoch immer beantwortet werden, unabhängig davon, ob der Bestand auffällig ist oder nicht. Die einzige Ausnahme bilden die A\*-Betriebe (siehe oben).
- Sollte im Rahmen der Tierwohlkontrolle festgestellt werden, dass eine Gruppe der kontrollierten Tiere (z. B. Kälber) besonders auffällig ist, muss dies im Checklistenfeld für Raufutterfresser (14.1.10), Geflügel (14.1.30) oder Schweine im (14.1.60) Tierwohlbogen angegeben werden.
- Für Betriebe mit Rindern in Kombihaltung ist die Frage 14.1.10.1 immer zu beantworten, unabhängig davon, ob der Bestand auffällig ist oder nicht.
- Auf der vorletzten Seite des Tierwohlbogens findet sich der Bericht über die Auswertung der letzten Tierwohlinspektion. Sofern bei der vorangegangenen Tierwohlkontrolle Abweichungen festgestellt wurden, muss die kontrollierende Person durch Ankreuzen des Kästchens „Erledigt“ bzw. „Nicht Erledigt“ angeben, ob die Abweichungen behoben wurden oder nicht. Im anschließenden Abweichungsbereich muss der aktuelle Status der Abweichungen angegeben werden, ggf. mit Hinweis, dass die Abweichungen der letzten Kontrolle noch nicht behoben wurden.
- Auf der letzten Seite des Tierwohlbogens muss die Kontrollperson den Tierwohl-Kontrollzyklus empfehlen. Betrieben mit mehr als 1000 Geflügel, bzw. mit Kombihaltung, weist Demeter eine Risikostufe A\* zu, und einen unangekündigten jährlichen Kontrollzyklus. Andererseits weist Demeter Betrieben mit weniger als 1000 Geflügel, ohne Kombihaltung und sonstigen Auffälligkeiten, einen 4-jährigen TW-Kontrollzyklus zu. Erfüllt der Betrieb formal die Merkmale für einen niedrigeren Kontrollzyklus, kann es trotzdem vorkommen, dass die kontrollierende Person der Meinung ist, dass bei dem Betrieb regelmäßiger kontrolliert werden muss. Der Vorschlag sollte mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Die BetriebsleiterIn bzw. die für die inspizierte Betriebseinheit verantwortliche Person muss am Ende der Inspektion die letzte Seite des Tierwohlbogens unterschreiben. Damit wird bestätigt, dass die BetriebsleiterIn bzw. die für die inspizierte Betriebseinheit verantwortliche Person über die bei der Tierwohlkontrolle getroffenen Feststellungen informiert wurde und mit diesen einverstanden ist.

### 3.1 Auswertungsbericht

Im Auswertungsbericht sollen die festgestellten Abweichungen dargestellt werden. Feststellungen, die nach Auffassung der kontrollierenden Person nicht als Abweichungen einzustufen sind, müssen im Abweichungsbereich nicht vermerkt werden. Um die Beschreibung der Abweichungen nicht wiederholen zu müssen, kann die kontrollierende Person auf den Öko-Inspektionsbericht (nach EG VO 2018 / 848) verweisen. In diesen Fällen muss trotzdem die Frage, auf die sich die Abweichung bezieht, und die Einstufung der Abweichung im Demeter-Tierwohlbogen angegeben werden.

In jedem Fall erwartet Demeter, dass die Beschreibung der Abweichungen folgende Informationen enthält:

- Umfang der Abweichung: Es muss die Anzahl oder der Prozentsatz der betroffenen Tiere im Bestand oder in einer bestimmten Tiergruppe dokumentiert werden (z. B. 30% der Milchkühe sind deutlich verschmutzt).
- Mögliche oder festgestellte Ursache(n): Die festgestellten (falls bekannt) oder möglichen Ursachen einer Abweichung müssen dokumentiert werden. So kann unterschieden werden, ob die Abweichungen auf ungünstige Haltungsbedingungen zurückzuführen sind oder nicht. Wann immer möglich, sollte die Stellungnahme der Betriebsleitung erfasst werden.
- Umgang der Betriebsleitung mit Abweichungen: Falls der Betriebsleiter bereits Maßnahmen zur Aufhebung der Abweichung ergriffen hat, sind die getroffenen Maßnahmen zu nennen.
- Abweichungseinstufung: die kontrollierende Person muss entscheiden, ob die festgestellte Abweichung als geringfügig, deutlich oder schwerwiegend einzustufen ist. Die Verantwortung für die Einstufung liegt ausschließlich bei der kontrollierenden Person, aber für eine solche Einstufung sollten die, in der folgenden Tabelle enthaltenen Informationen, als Orientierungshilfe berücksichtigt werden:

Einstufung	Umfang	Schwergrad	Umgang der Betriebsleiter/Ins
Geringfügig	Der Prozentsatz der betroffenen Tiere liegt leicht unter oder über dem Richtwert	Abweichung tritt seit kurzem im Bestand auf und befindet sich in frühen Stadien	Die Abweichung ist dem verantwortlichen Person bekannt, und er hat schon Gegenmaßnahmen ergriffen.
Deutlich	Der Prozentsatz der betroffenen Tiere liegt deutlich über dem Richtwert	Die Abweichung ist im Bestand schon seit langem vorhanden, und bei einigen Tieren im Bestand werden fortgeschrittene	Die Abweichung ist dem verantwortlichen Person bekannt, und er hat vor Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

		Stadien der Abweichung beobachtet. (ej. Ektoparasitenbefälle Note 2 bei Schweine)	
Schwerwiegend	Der Prozentsatz der betroffenen Tiere ist doppelt so hoch wie der Richtwert	Die Abweichung wurde bei früheren Kontrollen festgestellt und ist im Bestand immer noch zu erkennen. Darüber hinaus werden im Bestand zahlreiche Tiere mit fortgeschrittenen Stadien beobachtet. (z.B. Milchvieh mit BCS < 2,5)	Abweichung ist dem verantwortlichen Person unbekannt, oder es war ihm bekannt, aber er ergreift keine Gegenmaßnahmen.

Demeter vertritt die Auffassung, dass eine Abweichung nach dem höchsten Grad eines der drei Faktoren (Umfang, Schwergrad und Umgang des Betriebsleiters) eingestuft werden soll. Wenn eine Abweichung einen Umfang hat, der als „Deutlich“ eingestuft wird, dann sollte die Abweichung als deutlich eingestuft werden. Im Zweifelsfall kann die kontrollierende Person dazu neigen, die niedrigste Kategorie für die Abweichung beizubehalten, wenn 2 von 3 Faktoren als geringfügig eingestuft werden. Z.B. 20% eines Bestandes von Mastschweinen weisen verdickte Gelenke auf, allesamt kleine Schwellungen (Note 1), ohne dass extrem große Schwellungen festgestellt werden, obwohl der Betriebsleiter die Einstreu seit der letzten Kontrolle verbessert hat. Diese Abweichung wäre als „Deutlich“ einzustufen, da der Umfang aufgrund des hohen Prozentsatzes betroffener Tiere als „Deutlich“ eingestuft würde, und bei den anderen Faktoren als geringfügig einzustufen wäre. Diese Abweichung könnte auch als „Schwerwiegend“ angesehen werden, wenn z.B. Tiere mit extrem großen Verdickungen (Note 2) beobachtet wurden oder der Betriebsleiter noch keine Maßnahmen ergriffen hätte, da der Prozentsatz in diesem Fall doppelt so hoch wie der Richtwert ist und der Umfang als „Schwerwiegend“ eingestuft werden könnte.